

WICHTIG! BITTE LESEN!

Informationen zur Anmeldung Ihres Neugeborenen beim Standesamt Neuwied



Liebe Eltern,

das Standesamt Neuwied gratuliert Ihnen recht herzlich zur Geburt Ihres Kindes.

Bevor Sie nunmehr alle Ihnen zustehenden Leistungen, wie Krankenversicherung, Kinder- oder Elterngeld beantragen können müssen Sie zunächst Ihr Kind beim Standesamt Neuwied anmelden.

Hierzu ist zwingend eine **Online-Terminvereinbarung erforderlich**. Bitte rufen Sie hierzu nicht an. Wir vergeben telefonisch keine Termine. Auch Vorsprachen ohne Terminvereinbarung können wir nicht berücksichtigen.

Halten Sie sich bitte unbedingt an folgende Vorgehensweise:

1. **Füllen Sie das Online-Formular zur Voranmeldung Ihres Kindes auf unserer Internetseite www.standesamt-neuwied.de aus.**
ACHTUNG: Bitte nutzen Sie unbedingt ausschließlich die hier genannte Internetadresse, nur über diese ist die Online-Voranmeldung möglich! Es existieren weitere Internetseiten, bei denen es sich nicht um einen Service des Standesamtes handelt! Diese sind kostenpflichtige Angebote von privaten Betreibern.
2. **Nach erfolgter Prüfung erhalten Sie von uns innerhalb von 2 Arbeitstagen eine Rückmeldung über das weitere Vorgehen per E-Mail.**

Nachfolgend erhalten Sie schon einmal eine Übersicht über die zur Anmeldung benötigten Unterlagen:

Regelmäßig benötigen wir zur Beurkundung folgende Unterlagen im Original:

1. Ausgefüllten Bogen mit Erklärungen zur Namensführung des Kindes mit **Unterschriften der sorgeberechtigten Eltern** (Seite 2 dieses Anmeldeformulars)
2. Gültigen Personalausweis oder Reisepass beider Elternteile (bei **ausländischer Staatsangehörigkeit** immer den **Reisepass** und den **Aufenthaltstitel** vorlegen; Ausnahme: EU-Bürger)
3. Geburtsurkunden oder beglaubigte Geburtenregisterabschriften beider Elternteile
4. **Zusätzlich:**

bei miteinander verheirateten Eltern	bei nicht miteinander verheirateten Eltern
Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch	<ul style="list-style-type: none">• begl. Abschrift der Vaterschaftsanerkennung• evtl. begl. Abschrift der Sorgeerklärung• wenn die Mutter geschieden ist, Eheurkunde der geschiedenen Ehe und Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

BITTE BEACHTEN: Auch wenn Sie im Ausland geboren sind oder geheiratet haben sind die entsprechenden Urkunden aus dem Ausland vorzulegen!

Bei **ausländischen Urkunden** müssen das **Original und eine Übersetzung** (angefertigt durch einen in Deutschland gerichtlich vereidigten Übersetzer) vorgelegt werden.

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig sein.

Füllen Sie bitte den nachfolgenden Bogen vollständig aus und bringen ihn unterschrieben zur Geburtenanmeldung mit.

Mutter	Name (sämtliche Vornamen, Familienname, ggf. Geburtsname)
	Anschrift Hauptwohnung, ggf. Nebenwohnung
Vater	Name (sämtliche Vornamen, Familienname, ggf. Geburtsname)
	Anschrift Hauptwohnung, ggf. Nebenwohnung
Namenserklärungen für das Kind	<p><u>Vornamenserteilung</u></p> <p><u>Hinweis:</u> Bei der Vornamenserteilung dürfen Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, nicht gewählt werden. Mehrere Vornamen können durch einen Bindestrich miteinander verbunden werden, dadurch werden die gewählten Vornamen zu einem einzigen Namen. Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird. Nach der Beurkundung ist eine Änderung oder Ergänzung der Vornamen beim Standesamt nicht mehr möglich. Ggf. kommt dann nur noch eine gebührenpflichtige behördliche Namensänderung in Betracht.</p> <p><u>Erklärung:</u> Wir haben den o.a. Hinweis zur Kenntnis genommen und erklären hiermit, dass unser Kind folgende(n) <u>Vornamen</u> führen soll:</p> <p>_____</p> <p>Neuwied, den _____ (Datum)</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift der Mutter Unterschrift des sorgeberechtigten Vaters</p>
	<p><i>Familiennamensbestimmung nach deutschem Recht/nach Heimatrecht des Kindes</i></p> <p>Bei verheirateten Eltern mit Ehenamen erhält das Kind automatisch den Ehenamen als Geburtsnamen. Hat die Mutter das alleinige Sorgerecht oder haben die Eltern eine Sorgeerklärung beim Jugendamt erst <u>nach</u> der Geburt abgegeben, führt das Kind den Namen der Mutter. Möchten Sie, dass das Kind den Namen des Vaters erhält, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.</p> <p>Nur für verheiratete Eltern <u>ohne</u> Ehenamen oder für unverheiratete Eltern, die bereits <u>vor</u> Geburt eine Sorgeerklärung beim Jugendamt abgegeben haben: Unterschriften Sie bitte nachfolgende Erklärung.</p> <p><u>Hinweis:</u> Steht den Eltern die Sorge für das Kind gemeinsam zu, bestimmen sie den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen. Die Bestimmung gilt auch für alle weiteren Kinder. Eine abgegebene Namensbestimmung ist unwiderruflich. Wenn die Namensbestimmung kraft Gesetzes nach ausländischem Heimatrecht des Kindes erfolgt, sind die Vorschriften dieses Rechts maßgebend, die obigen Erläuterungen, die sich aus dem deutschen Recht ergeben, sind für diesen Fall nicht anwendbar.</p> <p><u>Erklärung:</u> Wir haben die o.a. Hinweise zur Kenntnis genommen und bestimmen hiermit den</p> <p><input type="checkbox"/> Familiennamen des Vaters <input type="checkbox"/> Familiennamen der Mutter <input type="checkbox"/> folgenden Namen: _____</p> <p>zum Geburtsnamen des Kindes.</p> <p>Neuwied, den _____ (Datum)</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift der Mutter Unterschrift des sorgeberechtigten Vaters</p>

Achtung! Folgende Erklärung nur nach Rücksprache mit dem Standesamt ausfüllen!

(Wenn Namensführung abweichend vom Heimatrecht des Kindes nach dem Heimatrecht eines Elternteils oder nach deutschem Recht gewünscht ist.)

Wenn die Namensbestimmung aufgrund einer Rechtswahl nach ausländischem Recht erfolgt, sind die Vorschriften dieses Rechts maßgebend. Wird deutsches Recht gewählt, gelten die Erläuterungen auf Seite 2 entsprechend. Eine Rechtswahl zur Namensführung des Kindes ist unwiderruflich und kann grundsätzlich nur einmal abgegeben werden. Eine erneute Rechtswahl kommt nur dann evtl. in Betracht, wenn sich familienrechtliche Änderungen ergeben.

Erklärung:

Ich/Wir haben die o.a. Hinweise zur Kenntnis genommen und bestimme(n) als sorgeberechtigte(r) Elternteil(e):

Ich, die Mutter/wir, die Eltern, wähle(n) für die Namensführung des Kindes das

deutsche Recht Heimatrecht der Mutter/gemeinsame Recht der Eltern Heimatrecht des Vaters.

Das Kind soll den

Familiennamen des Vaters Familiennamen der Mutter folgenden Namen: _____

als Geburtsnamen führen oder führt diesen Namen kraft Gesetzes.

Neuwied, den _____(Datum)

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des sorgeberechtigten Vaters

Vom Standesamt auszufüllen

Bitte nicht ausfüllen!

Urkunde(n) im Din A 4 -Format

Urkunde(n) im Stammbuchformat

Internationale Urkunde(n)

Eintrag in internationales Familienbuch

Gebühr: € bezahlt noch zu zahlen

wird abgeholt zuschicken
(bitte anrufen wenn fertig)